

Dispensationsgesuch für Schnupperlehren während der Schulzeit

Gemäss Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) des Kantons Bern, Art. 4a und 8a

Grundsätzlich werden Schnupperlehren in der schulfreien Zeit und nur ausnahmsweise während der Schulzeit besucht. Das Dispensationsgesuch muss rechtzeitig, d.h. spätestens vier Wochen vor Beginn der Schnupperlehre der Klassenlehrperson eingereicht werden. Bei kurzfristig angesetzten Schnupperlehren kann das Gesuch auch später bewilligt werden.

Schüler/in:	Name:	Vorname:	
	Klasse:	Klassenlehrperson:	
Bereits absolvierte Schnupperlehren:			
	Betrieb:	von	bis
		
		
		
		
Die Erziehungsberechtigten beantragen, dass (Name) folgende Schnupperlehre absolvieren/Berufswahlveranstaltung besuchen kann:			
Betrieb/Beruf:			
Schnupperlehre von bis			
Datum:		Unterschrift	

Entscheid Schulleitung: das Gesuch wird bewilligt abgelehnt
Begründung s. Rückseite

Datum: Unterschrift:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regionalen Schulinspektorat, Kreis 9, Dunantstr. 7B, 3400 Burgdorf, Beschwerde geführt werden.